



Betriebe-Kd.-Nr.:

3

**Vertrag über die Durchführung von
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
im Rahmen des befristeten Arbeitsmarktprogramms des Bundes**

zwischen dem

Name und Anschrift des Maßnahmeträgers:

(nachstehend – „Träger“ – genannt)

und der

Name und Anschrift der Agentur für Arbeit:

(nachstehend – „Agentur“ – genannt)

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen im Rahmen des befristeten Arbeitsmarktprogramms des Bundes – FIM auf Grundlage des Antrags vom _____ des Antragstellers

- (2) Für die individuelle Zuweisung der Teilnehmenden ist ausschließlich die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde verantwortlich (vgl. § 5a Absatz 1 AsylbLG).

§ 2

Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 1. die Anlage 1 zu diesem Vertrag, mit der Beschreibung der vom Träger bereitzustellenden Arbeitsgelegenheiten,
 2. der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages bezeichnete Antrag des Antragstellers einschließlich der mit diesem Antrag einzureichenden Erklärungen, insb. die Erklärung nach Nr. 4.4 Buchstabe d) der Richtlinie des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM“ vom 20.07.2016, veröffentlicht am 27.07.2016 (Richtlinie) bei „externen“ FIM.

- (2) Bei der Durchführung des Vertrages sind insbesondere die folgenden Grundlagen zu beachten:
 1. die Richtlinie,
 2. die Bestimmungen der § 421a SGB III und § 5 a AsylbLG,
 3. haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes,
 4. die Bestimmungen der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie ergänzend (§ 67 SGB X) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 3

Leistungspflichten des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich
 - a) die in Anlage 1 angegebene Art, Inhalt, Anzahl und Umfang der von ihm angebotenen Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen und durchzuführen,

- b) die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde bei der Auswahl geeigneter Teilnehmender zu unterstützen und sich dabei mit ihr abzustimmen,
- c) eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von grundsätzlich 0,80 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde an die Teilnehmenden bis zur Erstattung durch die Agentur vorzufinanzieren und auszuzahlen. Hierbei ist auf Folgendes zu achten: Sollten den Teilnehmenden durch die Teilnahme an der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme notwendige Kosten entstehen, die nicht mit den 0,80 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde abgedeckt sind, so sind diese ebenfalls bis zur Erstattung durch die Agentur vorzufinanzieren und an die Teilnehmenden auszuzahlen, soweit diese mit Belegen nachgewiesen wurden.

Für alle ausgezahlten Pauschalen/Kosten sind vom Träger die entsprechenden Belege und Nachweise mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

- d) die bei der Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme festgestellten Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden zu dokumentieren und diese mittels des zur Verfügung gestellten Erfassungsbogens nach dem individuellen Teilnahmeende spätestens zusammen mit den nächsten Abrechnungsunterlagen an die Agentur zu übermitteln. Diese Erkenntnisse dienen der Agentur als Grundlage für weitere Integrationsmaßnahmen im Falle einer Anerkennung des Asylgesuches. Hierzu ist die schriftliche Einwilligung der Teilnehmenden erforderlich und vom Träger einzuholen.
- e) die zur Abrechnung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlichen Informationen bis zum letzten Tag des Monats, der auf den abzurechnenden Monat folgt, an die Agentur zu übermitteln und ausschließlich die dafür zur Verfügung stehenden Vorlagen und Vordrucke zu nutzen,
- f) der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, falls ihm zugewiesene Teilnehmende nicht zu einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme erscheinen oder eine begonnene Flüchtlingsintegrationsmaßnahme abbrechen; gleiches gilt, wenn potenzielle Teilnehmende die Anbahnung verhindern,
- g) die zuständige Leistungsbehörde unverzüglich über die Beendigung einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach § 4 Absatz 2 und die hierfür bestehenden Gründe zu informieren.

- h) an Prüfungen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesrechnungshof mitzuwirken und entsprechende Auskünfte auf Aufforderung unverzüglich zu erteilen. Vom Träger sind die zahlungsbegründenden Unterlagen mindestens fünf Jahre bis nach Maßnahmeende aufzubewahren.

§ 4

Durchführung des Vertrages

- (1) Der Träger verpflichtet sich, seine nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vertragsgerecht innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.
- (2) Der Träger hat die jeweilige Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zu beenden, wenn die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde die individuelle Zuweisung aufgehoben hat oder der Teilnehmer/die Teilnehmerin in einer für den Träger erkennbaren Weise die persönlichen Voraussetzungen (z.B. Zugehörigkeit zum teilnahmeberechtigten Personenkreis, Arbeitsfähigkeit, Volljährigkeit) für eine Teilnahme nicht oder nicht mehr erfüllt. Davon ausgenommen ist ein Rechtskreisträgerwechsel von Teilnehmenden während der Maßnahmedauer unter den in 3.3 der Richtlinie genannten Voraussetzungen.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Für die vertragsgerechte Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zahlt die Agentur dem Träger für jeden besetzten Platz eine monatliche Trägerpauschale in Höhe von 85,00 Euro für Maßnahmen nach Nr. 3.1a der Richtlinie („interne FIM“) bzw. 250,00 Euro für Maßnahmen nach Nr. 3.1b der Richtlinie („externe FIM“). Ist die Trägerpauschale für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. Ergeben sich bei der Ermittlung der Trägerpauschale bei Teilmonaten Bruchteile, sind diese auf zwei Stellen nach dem Komma gemäß DIN 1333 kaufmännisch zu runden.
- (2) Die durch den Träger an die Teilnehmenden tatsächlich ausgezahlte Mehraufwandsentschädigung in Höhe von grundsätzlich 0,80 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde wird dem Träger durch die Agentur für Arbeit erstattet. Ebenso werden notwendige Kosten, die den Teilnehmenden darüber hinaus durch die Teilnahme an der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme tatsächlich entstanden sind, gegen Nachweis erstattet. Notwendige Kosten sind in der Regel solche, die dem Teilnehmenden direkt und unvermeidlich durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen und nicht durch Dritte übernommen bzw. durch Regelleistungen abgedeckt werden. Dies sind beispielsweise

angemessene Fahrkosten oder Verpflegungskosten, wenn keine Möglichkeit der Verpflegungsmithnahme besteht.

- (3) Eine Kostenerstattung, die über die in den Absätzen (1) und (2) genannten Fälle hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern Leistungen des Trägers der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhalten die Trägerpauschalen die Umsatzsteuer.

§ 6

Rechnungslegung und Ausschlussfrist

- (1) Die zu erstattenden Kosten werden nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bis zum 28. des darauf folgenden Monats durch die Agentur abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Träger schriftlich zu benennendes Konto.
- (3) Für die Geltendmachung sämtlicher Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung dieses Vertrages. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen.
- (4) Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind vom Träger zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Vertragsschluss auf falschen Angaben im Antrag beruht.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Die Agentur übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden, soweit von Seiten der Agentur kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Für Erstattungsansprüche der Teilnehmenden haftet der Träger.

§ 8

Unfallversicherung

Die Teilnehmenden an der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme sind nach § 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Der Träger hat die Teilnehmenden für den gesamten Zeitraum der Teilnahme bei dem für ihn zuständigen

Unfallversicherungsträger zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und soweit erforderlich die Beiträge abzuführen.

§ 9

Vertragslaufzeit und Kündigung durch die Agentur

- (1) Der Vertrag wird für den Zeitraum _____ bis _____ geschlossen.
Der Vertrag endet mit Ablauf dieses Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Träger oder aus sonstigem wichtigen Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.
Als Kündigungsgründe gelten insbesondere:
1. der Einsatz der Teilnehmenden außerhalb der genehmigten Arbeitsgelegenheiten,
 2. ein schwerwiegender Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen,
 3. eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile.
- (3) Für den Fall, dass der Träger trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann die Agentur diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (4) Ändern sich die für die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Grundlagen, kann die Agentur mit einer Frist von sechs Wochen zum dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag schriftlich kündigen.
- (5) Sonstige Kündigungsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen bleiben unberührt

§ 10

Datenschutz

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Träger personenbezogene Daten der Teilnehmenden ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Träger ist zu einer eigenen Datenerhebung

nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.

- (2) Der Träger übermittelt förder- bzw. integrationsrelevante Daten der Teilnehmenden nur mit deren Einwilligung an die Agentur. Die Übermittlung von Daten der Teilnehmenden an Dritte bedarf ebenfalls der vorherigen Einwilligung der Teilnehmenden.
- (3) Den Teilnehmenden ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Träger hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von personenbezogenen Daten gewahrt werden.
- (4) Der Träger hat sicherzustellen, dass Informationen, die dem besonderen Schutz nach § 203 Strafgesetzbuch unterliegen (dies sind z.B. ärztliche oder psychologische Gutachten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc.), ausschließlich schriftlich übermittelt werden.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten der Agentur auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten.
- (6) Mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden dürfen vom Träger nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- (7) Der Träger ist verpflichtet, Weisungen der Agentur oder der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nachzukommen. Zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Träger diese personenbezogenen Daten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Träger ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der

sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmenden aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen).

§ 12

Information des Antragstellers

In den Fällen, in denen Antragsteller und Träger voneinander abweichen, wird die Agentur den Antragstellern unverzüglich eine Kopie des Vertrages zur Kenntnis zukommen lassen.

§ 13

Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der jeweiligen Agentur.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Vertreterin / des Vertreters der Agentur für Arbeit)

(Unterschrift des Maßnahmeträgers)